



Versicherungsschutz

Haftpflichtversicherung
Unfallversicherung

Theater ist Leben



Haftpflichtversicherung des BDAT für seine Mitgliedsbühnen

Versicherungsgesellschaft: ERGO Versicherung AG
Versicherungsschein-Nr. HG-SV 74292898.5-00685
Sparte: Allgemeine Haftpflicht
Versicherungs-Nr.: Bund Deutscher Amateurtheater e.V.
Sparte: Lützowplatz 9
Versicherungsnehmer: 10785 Berlin
Ansprechpartnerin: Ilse Bosch
Fon: 07329 919696
Fax: 07329 919697
e-mail: bosch@bdat.info

I. WICHTIGE HINWEISE:

Sämtlicher Schriftverkehr ist nur über die Bundesgeschäftsstelle (Versicherungsnehmer) abzuwickeln.

Bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten müssen die Kosten für einen Rechtsbeistand vom Geschädigten, vom Verein oder vom Landesverband übernommen werden. Dem BDAT stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung.

II. VERSICHERUNGSUMFANG DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Teil A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Versicherungsleistungen

Teil B – ALLGEMEINES BETRIEBSRISIKO

- 1 Umfang des Versicherungsschutzes
 - 1.1 Haus- und Grundbesitz
 - 1.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger
 - 1.3 Sonderbedingungen
 - 1.4 Weitere Betriebsrisiken
 - 1.5 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
 - 1.6 Vermögensschäden
- 2 Deckungserweiterungen
 - 2.1 Mietsachschäden
 - 2.2 Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen
 - 2.3 Obhutschäden
 - 2.4 Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen
 - 2.5 Pyrotechnik
 - 2.6 Schlüsselverlust

Teil C – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 1 Deckungserweiterungen
 - 1.1 Auslandsschäden
 - 1.2 Be- und Entladeschäden
 - 1.3 Gegenseitige Ansprüche

Stand: 24.11.2014

Teil A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 VERSICHERTES RISIKO

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers Bund Deutscher Amateurtheater e. V., Lützowplatz 9, 10785 Berlin.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (neu) gelegenen Betriebsstätten/Betriebseinrichtungen und branchenüblichen Nebenrisiken.
- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
 - 1.3.2 aller ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsbühnen des BDAT, sowie die Nichtmitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Teilnahme an Veranstaltungen des BDAT
- 1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 **VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**

2.1 **DECKUNGSSUMMEN**

Soweit nicht in einzelnen Positionen dieses Vertrages abweichende Vereinbarungen getroffen sind, beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall

**pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden:
3.000.000,00 EUR
(3.000.000.00 EUR für die einzelne Person)**

2.2 **JAHRESHÖCHSTERSATZLEISTUNG**

die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Vertrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt

**pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden:
9.000.000,00 EUR**

Teil B

ALLGEMEINES BETRIEBSRISIKO

1 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Mitversichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

1.1 HAUS- UND GRUNDBESITZ

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätze), auch soweit sie an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-
summe von 1.000.000,00 EUR je Versicherungsjahr.

1.2 KRAFTFAHRZEUGE EINSCHLIESSLICH SELBSTFAHRENDER ARBEITSMASCHINEN UND ANHÄNGER

aus Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (z.B. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, Zugmaschinen und Schlepper) und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

1.3 SONDERBEDINGUNGEN

KRAFTFAHRZEUGE, KRAFTFAHRZEUGANHÄNGER UND WASSERFAHRZEUGE

a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines zulassungs- / versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Helga Hebel ist Darstellerin bei der Mitgliedsbühne G. Sie fährt mit ihrem Auto zur Theaterprobe und streift auf ihrer Fahrt einen parkenden Wagen. Der Sachschaden beträgt 1.500,00 EUR. In diesem Fall leistet die Versicherung nicht. Frau Hebel muss versuchen, den Schaden über ihre Kfz-Versicherung abzuwickeln.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

c) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.4 WEITERE BETRIEBSRISIKEN

1.4.1 aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von

- Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher
- maschinelle Einrichtungen wie z.B. Kränen, Winden, Be- und Entladevorrichtungen;
- Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen;
- wassergefährdenden Stoffen;
- Tankstellen.

1.4.2 aus dem Halten von Tieren einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters. Kein Versicherungsschutz besteht für besondere gefährliche Tiere, z. B. Kampfhunde.

1.4.3 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktionsvorführungen,

1.4.4 aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

1.5 **ABHANDENKOMMEN VON SACHEN DER BETRIEBSANGEHÖRIGEN UND BESUCHER**
(keine Garderobenversicherung)

1.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des BDAT gegenüber Betriebsangehörigen und Besuchern aus Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung von Sachen der Mitglieder und Besucher über 50 EUR.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Kreditkarten, Sparbücher, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese vor.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

1.6 **VERMÖGENSCHÄDEN**

wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden sind.

2 DECKUNGSERWEITERUNGEN

2.1 MIETSACHSCHÄDEN

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, gemieteten Gebäuden und / oder Räumen, auch anlässlich von Dienstreisen.

2.1.1 durch Brand und Explosion;

2.1.2 durch Leitungswasser und Abwasser;

2.1.3 durch sonstige Ursachen, wobei nicht versichert bleiben

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden.

2.1.4 Deckungssummen

Zu Ziffer 2.1.1 3.000.000,00 EUR

Zu Ziffer 2.1.2 3.000.000,00 EUR

Zu Ziffer 2.1.3 250.000,00 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt bei Ziffer 2.1.1 das Einfache, bei Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.1.3 jeweils das Doppelte dieser Deckungssummen.

Schauspieler Dietmar Durst von Mitgliedsbühne C wäscht sich kurz vor Ende einer Probe im angemieteten städtischen Theaterhaus die Hände und vergisst, den Wasserhahn zuzudrehen. Am nächsten Tag steht das Gebäude unter Wasser. Teile des Gebäudes sind beschädigt. Der Schaden beträgt 5.000,00 EUR und wird von der Versicherung übernommen. (Fall nach 2.1.2)

Dennis Docht und Elmar Eifrig, beide Schauspieler der Mitgliedsbühne C, schieben während einer Probe im angemieteten städtischen Theaterhaus einen schweren Schrank über den Parkettboden und ruinieren den Boden dabei völlig (sonstige Ursache). Der Schaden beträgt 10.000,00 EUR und wird ebenfalls von der Versicherung übernommen. (Fall nach 2.1.3)

2.2 MIETSACHSCHÄDEN AN BEWEGLICHEN EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Einschluss von Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000,00 EUR.

Der Selbstbehalt beträgt 150,00 EUR pro Versicherungsfall.

Ein derartiger Schaden ist dann gegeben, wenn beispielsweise die Mitgliedsbühne D in einem angemieteten städtischen Gebäude probt und dabei ein beweglicher Einrichtungsgegenstand (Vorhang, Tisch, Stuhl, Hängelampe...) beschädigt wird.

Beate Blei, die Vorsitzende der Mitgliedsbühne D, beschädigt während einer Theaterprobe versehentlich einen Bühnenvorhang. Es entsteht ein Sachschaden in Höhe von 850,00 EUR, wovon die Versicherung 700,00 EUR übernimmt.

Ersetzt wird der Zeitwert des Bühnenvorhanges abzüglich des Selbstbehaltes, beziehungsweise die Reparaturkosten für den Bühnenvorhang, sofern diese geringer ausfallen als die Erstattung des Zeitwertes.

2.3 OBHUTSCHÄDEN

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Beschädigung von geliehenen / in Obhut genommenen beweglichen Sachen
- aus dem Verlust (Diebstahl) der in Obhut genommenen beweglichen Sachen

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000,00 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000,00 EUR.
Der Selbstbehalt beträgt **150,00 EUR** pro Versicherungsfall.

Ein Obhutschaden liegt vor, wenn eine Mitgliedsbühne einen Gegenstand (Videogerät, Kamera, Teppich...) ausleiht und dieser von einem Mitglied der Bühne beschädigt bzw. zerstört wird.

Schauspieler Anton Artig von der Mitgliedsbühne B lässt versehentlich die von einem Fachgeschäft ausgeliehene Videokamera fallen, wobei diese erheblichen Schaden nimmt. Die Reparaturkosten betragen 400,00 EUR.

In diesem Fall würde die Versicherung 250,00 EUR erstatten. Den Restbetrag von 150,00 EUR müsste Anton Artig bzw. die Mitgliedsbühne B selbst bezahlen (Selbstbehalt).

Falls nur Reparaturkosten in Höhe von 150,00 EUR anfielen, würde die Versicherung nicht leisten, da die Schadenshöhe den Selbstbehalt nicht übersteigt.

Ersetzt wird der Zeitwert der Kamera. Sollten die Reparaturkosten höher sein, als der Zeitwert der Kamera, so zahlt der Versicherer den Zeitwert abzüglich des Selbstbehaltes von 150,00 €.

2.4 VERWENDUNG VON TIEREN BEI VERANSTALTUNGEN

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht für besonders gefährliche Tiere, z.B. Kampfhunde.

Der Selbstbehalt beträgt **50,00 EUR** pro Versicherungsfall.

2.5 PYROTECHNIK

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Umgang mit und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I - IV gem. 1. SprengV, von pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke der Unterklassen T1 und T2 und pyrotechnische Munition der Klassen PM I und PM II gemäß der vorgenannten Verordnung, sowie Umgang und Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Anzünd- und Zündmitteln im Zusammenhang mit den mitversicherten pyrotechnischen Gegenständen und mitversicherter pyrotechnischer Munition, nicht jedoch Sprengungen außerhalb von Feuerwerken.

Im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung ist die, im behördlichen Umfang genehmigte, Lagerung der obigen pyrotechnischen Mittel mitversichert.

Die Durchführung der Pyrotechnik muss polizeilich oder vom zuständigen Ordnungsamt genehmigt sein und durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder von Personen, die im Besitz eines Befähigungsscheines zur Zündung von Feuerwerken im Theaterbereich sind, erfolgen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Pyrotechnikers oder der entsprechenden Person selbst.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers, wenn es sich um ein Bühnenmitglied handelt.

2.6 SCHLÜSSELVERLUST

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000,00 EUR.

Teil C

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 DECKUNGSERWEITERUNGEN

1.1 AUSLANDSSCHÄDEN

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse im Rahmen von Gastspielreisen, Dienstreisen, Sitzungen und Kongressen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Reisen nach USA / Kanada.

1.2 BE- UND ENTLADESCHÄDEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern beim Rangieren entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Jens Jedermann, seines Zeichens Schauspieler der Mitgliedsbühne E, ist damit beauftragt, nach Ende einer Vorstellung die ausgeliehenen technischen Requisiten in das Auto der Fachfirma einzuladen. Dabei zerkratzt er versehentlich den Lack des zu beladenden Fahrzeugs. Den Schaden, der auf 750,00 EUR beziffert wird, begleicht die Versicherung. Außerdem beschädigt Jens Jedermann beim Transport eines Kulissentils zum Auto den Außenspiegel eines anderen parkenden Autos. Die Reparatur schlägt mit 150,00 EUR zu Buche und wird ebenfalls von der Versicherung übernommen.

1.3 GEGENSEITIGE ANSPRÜCHE

- Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Sachschäden von mehr als 50,00 EUR.
- Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Spargbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Versicherungsschutz besteht auch für:

- Sollten Zuschauer bei der Veranstaltung zu Schaden kommen und der Verein dieses verschuldet haben (z.B. Zuschauer stolpert über ein verlegtes Kabel und verletzt sich), dann tritt die Haftpflicht ein.
- Mitversichert ist die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Bühnen.
- Versicherungsschutz haben auch geistig und körperlich behinderte Mitglieder.

III VERHALTENSREGELN IM SCHADENFALL

1. Personenschäden müssen innerhalb von 48 Stunden dem BDAT angezeigt werden.
2. Sonstige Versicherungsschäden sind innerhalb einer Woche zu melden.
3. Schadensmeldung des Geschädigten an den Verein.
4. Der Verein füllt das auf der Homepage des BDAT bereitgestellte Schadenformular der ERGO aus.
5. Der Verein gibt mit diesem Formular die Schadenmeldung an die Bundesgeschäftsstelle.
6. Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die Schadenmeldung und leitet diese an die ERGO Wochen weiter.
7. Die ERGO entscheidet und benachrichtigt den BDAT.
8. Der BDAT informiert den Verein über die Entscheidung der Versicherung.

IV VERSICHERUNGSUMFANG DER UNFALLVERSICHERUNG

Die Versicherung umfasst im Rahmen der AUB 2012 Unfälle, bei denen die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder des BDAT inkl. aller Funktionäre und Mitarbeiter im Rahmen der vom Verein oder seinen berechtigten Organen veranlassten und von o.g Personen ausgeübten Tätigkeiten betroffen werden.

Mitversichert ist auch die Tätigkeit für den Bundes- oder Mitgliedsverband.

Mitversichert ist das Wegerisiko vom Verlassen der Wohnung (Abfahrt) bis zum Erreichen der Wohnung (Rückkehr) im Rahmen der vorstehend beschriebenen Tätigkeit (auch Fahrten zu Auslandsveranstaltungen).

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf) unterbrochen wird.

Die ERGO versichert:

- Theaterübungsstunden
- Theaterproben
- Theateraufführungen
- Theaterversammlungen
- Festlichkeiten
- Festzüge
- Fahrten auf direktem Weg zu und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen
- Fahrten auf direktem Weg zu und von auswärtigen Veranstaltungen, die vom Verein / Theater veranlasst werden

Die ERGO versichert nicht:

- sonstige Freizeitaktivitäten, die sich aus der Vereinstätigkeit für den Privatbereich ergeben (private Veranstaltungen), Feiern und Besuche
- Tätigkeiten oder Besuche von Veranstaltungen, die vom Verein / Theater oder Verband empfohlen werden – aber nicht angeordnet sind
- Karnevalsumzüge
- Stuntshows

Versicherungssummen:

20.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Vollinvalidität)

15.000,00 EUR Rettungs- und Bergungskosten

30.000,00 EUR Rettungs- und Bergungskosten aus dem Ausland

5.000,00 EUR für den Todesfall

V VERHALTENSREGELN IM SCHADENFALL

1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der BDAT zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
2. Hat der Unfall den Tod zu Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden schriftlich anzuzeigen.
3. Der Verein / das Theater füllt das auf der Homepage des BDAT bereitgestellte Schadenformular der ERGO aus.
4. Der Verein / das Theater gibt mit diesem Formular die Schadenmeldung an die Bundesgeschäftsstelle des BDAT.
5. Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die Schadenmeldung und schickt diese an die ERGO.
6. Die ERGO entscheidet und benachrichtigt den BDAT.
7. Der BDAT informiert den Verein / das Theater über die Entscheidung der Versicherung.



Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

Lützowplatz 9, 10785 Berlin

Fon: +49 30 2639859-0,

Fax: +49 30 2639859-19

berlin@bdat.info, www.bdat.info

www.facebook.com/bund.deutscher.amateurtheater.bdat



Theater ist Leben